

Förderfähigkeit von Flächen

Ausgabe 2026

Gewährung von Förderungen im Rahmen von Interventionen der flächenbezogenen Direktzahlungen und ELER-Zahlungen ab der Förderperiode 2023

Definitionen:

- Ausweisung sowie Zuordnung von Landschaftselementen,
- Bestimmung förderfähiger Hektarflächen und
- Abgrenzung von nicht förderfähigen Arealen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Bearbeitung: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Bildnachweis: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: Februar 2026

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Abkürzungsverzeichnis	1
Einleitung und Problemstellung	2
1 Hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit und nicht förderfähige Flächen	3
1.1 Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine befristete nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit	3
1.2 Anzeigepflicht für eine befristete nicht landwirtschaftliche Tätigkeit.....	4
1.3 Nicht förderfähige Flächen (betrifft alle BNK)	4
1.3.1 Negativliste – nicht förderfähige Fläche	4
1.3.2 Nicht förderfähige Elemente.....	6
2 Landwirtschaftliche Erzeugung und Mindesttätigkeit für nicht produktive Flächen	6
3 Landschaftselemente	7
3.1 Konditionalitäten-relevante Landschaftselemente	7
3.1.1 Pflichten für Antragsteller	8
3.1.2 Definitionen der Konditionalitäten-LE	8
3.2 Flächenverfügung und räumlicher Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzte Fläche und Konditionalitäten-Landschaftselementen	10
3.3 „Andere Landschaftselemente“, die nicht Konditionalitäten-relevant, aber förderfähig sein können.....	11
4 Förderfähigkeit von Grünlandflächen.....	12
4.1 Bestimmung der Dauergrünlandeigenschaft (Definitionen)	13
4.1.1 Dauergrünland	13
4.1.2 Gras oder andere Grünfütterpflanzen.....	13
4.1.3 Andere Pflanzenarten als GoG (Gehölzaufwuchs – Sukzession)	14
4.1.4 Bewertung des Umfangs der Pflanzenbedeckung mit Nicht-GoG-Pflanzen.....	15
4.1.5 Etablierte lokale Praktiken auf Dauergrünland	15
4.1.6 Flächen ohne Bewuchs.....	15
4.1.7 Ermittlung der förderfähigen DGL-Fläche für die Antragstellung	16
4.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland.....	17
4.2.1 Mahd.....	17
4.2.2 Beweidung	17
4.2.3 Extensive Beweidung.....	17
5 Förderfähigkeit von mit Bäumen bestandenem Grünland	18
6 Obstbaumplantagen	19
7 Kurzumtriebsplantagen	19
8 Agroforstsysteme	19
9 Paludikulturen	20
10 Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen (APV).....	20
11 Verfügungsberechtigung für förderfähige Flächen	21
 Anlagen	 22
Anlage 1	22
Anlage 2	23

Abkürzungsverzeichnis

APV	Agri-Photovoltaik-Anlage
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BNK	Bodennutzungskategorie; dazu zählen Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen
BR	Baumreihen
DGL	Dauergrünland
DZ	Direktzahlungen
EB	Einzelbäume
FB	Feldblock
FH	Feldgehölze
FR	Feldraine
FG	Feuchtgebiete
FS	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAPDZG	GAP-Direktzahlungen-Gesetz
GAPDZV	GAP-Direktzahlungen-Verordnung
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GoG	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
HK	Hecken
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KULAP	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
KUP	Kurzumtriebsplantagen
LE	Landschaftselement
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LP	Landwirtschaftliche Parzelle
NT	Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern
ÖR	Ökoregelung
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TR	Terrassen
VOK	Vor-Ort-Kontrolle

Einleitung und Problemstellung

Im Zuge der Umsetzung der EU-Agrarpolitik wurde ein umfassendes System von Interventionszahlungen und -regelungen geschaffen. Es regelt auch durchzuführende Kontrollen sowie die Verhängung von Verwaltungssanktionen bei Nichtbeachtung der Förderkriterien bei den beantragten Flächen. Unter anderem werden Bedingungen und Anforderungen an den Zustand landwirtschaftlicher Flächen formuliert. Hierzu bedarf es einer Spezifizierung dieser Regelungen mit Blick auf die deutsche Rechtslage und die Thüringer Umsetzung.

Dieses Merkblatt erläutert hinsichtlich förderfähiger Hektarflächen die Bestimmungen bezüglich der Direktzahlungen (DZ) und die Abweichungen bei ELER-Maßnahmen ab der Förderperiode 2023, konkret Förderprogramm KULAP 2022.

Für die DZ und die KULAP 2022-Maßnahmen können nur solche Flächen beantragt werden, die für die jeweiligen Interventionen als förderfähig eingestuft sind. Neben der Einhaltung der Vorgaben zur hauptsächlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit und zum Zustand einer Fläche sind außerdem Mindestbewirtschaftungspflichten zu beachten. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des BLE (www.ble.de) und des BMLEH (www.bmleh.de).

Die Erläuterungen zur Antragstellung der jeweiligen Fördermaßnahmen in Thüringen sind in den Unterlagen zur Antragstellung 2026 enthalten und über das Portal PORTIA (www.portia.thueringen.de) erhältlich.

Der Begriff „landwirtschaftliche Parzelle“ hat eine zentrale Stellung im Antragsverfahren und ist für die Förderfähigkeit einer Fläche von Bedeutung. Deshalb wird dieser Begriff hier erläutert:

Die Landwirtschaftliche Parzelle (LP) bildet die geometrische Grundlage für die Beantragung von Flächen für Förderungen im Rahmen von Interventionen der flächenbezogenen Direktzahlungen und ELER-Zahlungen. Dabei ist zu beachten, dass der Antragsteller im Flächennutzungsnachweis des Sammelantrages grundsätzlich sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes angeben muss, unabhängig davon, ob er dafür eine Zahlung beantragt.

Gemäß § 3 GAPInVeKoS- Verordnung ist eine landwirtschaftliche Parzelle ein Schlag. Ein Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebssinhaber mit einem festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag angegeben wird. Ein oder mehrere Konditionalitäten-Landschaftselemente oder Teile davon bilden gemeinsam mit dem angrenzenden Schlag der Kultur eine LP [siehe auch Punkt 3.2 und Anlage 1 – Übersicht Förderfähigkeit (für DZ und KULAP 2022)]. Kleinere Flächen aus begrünten Randstreifen, Pufferstreifen oder Blühstreifen etc. bilden auch bei Angabe unterschiedlicher NutzungsCodes für beide Flächen zusammen mit dem angrenzenden Schlag desselben Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle im Antrag.

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt in Thüringen 0,1 Hektar

1 Hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit und nicht förderfähige Flächen

Eine landwirtschaftliche Fläche (LF) ist gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 und § 12 GAPDZV nur dann förderfähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein. Die Erzeugung ist grundsätzlich im Verlaufe des Kalenderjahres durchzuführen (siehe Punkt 2). Für KULAP können Abweichungen gelten.

Vorübergehende nicht befestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze können die Förderfähigkeit der Fläche beeinträchtigen (siehe Punkt 1.1 und 1.2). Im Übrigen wird auf den Punkt „Nitratrichtlinie (GAB 2)“ der Thüringer Broschüre „Verpflichtungen bei der Konditionalität“ und auf die AwSV hingewiesen.

1.1 Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine befristete nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß § 12 der GAPDZV in der Regel gegeben, wenn:

1. die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt,
2. innerhalb der Vegetationsperiode oder in dem Fall, dass Ackerland mit Kulturpflanzen genutzt wird, innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen der Aussaat oder der Pflanzung und der Ernte eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
3. durch die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist,
4. eine auf Dauer angelegte nicht landwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

Insbesondere ist bei nicht zur Negativliste (Punkt 1.3.1) zählenden Sicherheitsstreifen entlang von Start- und Landebahnen bei Flugplatzflächen im Einzelfall zu prüfen, ob eine hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Sind Flächen, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, in einem Zustand zu halten, der den Bedürfnissen der Flugbetriebssicherheit entspricht (hier: eine als DGL genutzte Flughafenfläche), so sind sie den Zwecken des Luftverkehrs und damit einer mit der Landwirtschaft konkurrierenden Nutzung unterworfen, die ihre Förderfähigkeit in Frage stellen kann. Entscheidend ist bei der Prüfung und für die Entscheidung, inwieweit die landwirtschaftliche Nutzung durch die konkurrierende Nutzung begrenzt oder sogar überlagert wird.

1.2 Anzeigepflicht für eine befristete nicht landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine befristete nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ist unabhängig von der Einreichung des Sammelantrags mindestens drei Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber der zuständigen Zweigstelle des TLLLR mitzuteilen.

Die Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- **Lage und Größe** der betroffenen Fläche mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung,
- **Art** der befristeten nicht landwirtschaftlichen Nutzung,
- **Beginn und Ende** der nicht landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Formular wird im Antrags- und Fachinformationsportal PORTIA bereitgestellt und muss darüber elektronisch eingereicht werden. Die zuständige Zweigstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Förderfähigkeit der Fläche noch gegeben ist.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe ist:

- die Nutzung von LF für Wintersport oder von DGL-Flächen für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode.
- die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Heu-, Stroh-, Silageballen, Zuckerrüben) des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Stallmist) des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

1.3 Nicht förderfähige Flächen (betrifft alle BNK)

1.3.1 Negativliste – nicht förderfähige Fläche

Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine LF ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind damit gemäß § 12 GAPDZV nicht förderfähig:

1. Flächen, die zu einer Anlage gehören, die dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dient, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei einer Anlage, die dem Schiffsverkehr dient,
2. dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen,
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, es sei denn,
 - der Betriebsinhaber weist nach, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist, oder
 - die Fläche wird außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt,
4. Parkanlagen und Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage (APV) handelt, und
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Erläuterungen zu nicht förderfähigen Flächen

zu 3.:

Darunter fallen folgende Flächenkategorien:

- Sportanlagen (ohne Ski- und Rodelhänge)
- Grünflächen wie
 - Parkanlagen (siehe dazu auch Erläuterungen zu 4.)
 - Spielplätze
 - zoologische Gärten
 - Wildgehege
 - botanische Gärten
 - Kleingartenanlagen
 - Wochenendplätze
 - andere Gärten (ohne gewerbsmäßigen Gartenbau)
 - andere Grünanlagen
 - Campingplätze

Zu den o. g. Flächenkategorien zählen auch alle dazu gehörigen Flächen, wie z. B. begrünte dauerhafte Parkplatzflächen und Grünflächen innerhalb von Pferderennbahnen.

zu 4.:

Parkanlagen werden als nach den Regeln der Gartenkunst gestaltete größere Grünflächen definiert, die der Verschönerung der Landschaft und zur Erholung der Menschen dienen. Zu den Parkanlagen gehören Schlossgärten, Tiergärten, Wildparks, Jagdgärten, Landschaftsgartenanlagen, Volksparks, Stadtparks und ähnliches. Unter Gartenkunst ist die Gestaltung und Erhaltung einer Grünfläche nach Landschaftsarchitekturgesichtspunkten zu verstehen.

Als Ziergarten bezeichnet man einen Garten, der im Gegensatz zum so genannten Nutzgarten nicht vorrangig dem Anbau und der Verwertung von Nutzpflanzen dient. In einem Ziergarten werden Pflanzen lediglich aufgrund gestalterischer und ästhetischer Aspekte in unterschiedlichen Kombinationen verwendet. Parkanlagen und Ziergärten als Teil der Grünflächen sind i. d. R. Inhalt der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden.

zu 5.:

Da bei Flächen auf Truppenübungsplätzen im Allgemeinen eine Nutzung für militärische Zwecke zu vermuten ist, ist bei einer Antragstellung von solchen Flächen auch im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung von künstlichen Beihilfевoraussetzungen zu prüfen, ob die Flächen im Hauptzweck tatsächlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen. Der Betriebsinhaber hat daher durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. schriftlicher Pachtvertrag) nachzuweisen, dass ihm die Flächen während des Jahres zur Verfügung stehen.

Zeitlich befristete Einschränkungen der Nutzung aufgrund einer militärischen Nutzung sowie die Verweigerung der Erfassung der Flächen im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS) durch den Grundstückseigentümer Bundeswehr sind Indizien dafür, dass der Betriebsinhaber nicht die Sachherrschaft über die betroffenen Flächen ausübt und sie ihm daher auch nicht zur Verfügung stehen. Hier sind zusätzlich die Zeiträume der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe Punkt 1) von Bedeutung. So sind u.a. Risikopachtverträge als Indiz zu werten, dass die betroffenen Flächen dem Betriebsinhaber (z. B. Schäfer) nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Dies gilt aber nicht, wenn der Betriebsinhaber nachweisen kann, dass ihm die Flächen in der Praxis uneingeschränkt für die Nutzung zur Verfügung stehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn auf den betroffenen Flächen keine militärischen Übungen stattfinden, und die Bundeswehr sich lediglich für den Ernstfall ein unbeschränktes Verfügungsrecht vorbehalten hat. Auch eine nur sehr kurzfristige Einschränkung (z. B. einmalige Übungsnutzung im Kalenderjahr von weniger als 14 Tagen) kann akzeptabel sein.

Werden die Flächen jedoch tatsächlich regelmäßig für militärische Zwecke genutzt, so steht die Fläche dem Betriebsinhaber nicht zur Verfügung (z. B. Schäfer darf die Fläche immer nur nach 17:00 Uhr nutzen; es finden wöchentliche Übungen statt).

Bei Truppenübungsplätzen ist eine Einzelfallprüfung jeder Fläche (auch hinsichtlich ihres eindeutig landwirtschaftlichen Charakters) erforderlich.

zu 6.:

Eine APV ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und bei der die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert wird (siehe Punkt 10).

1.3.2 Nicht förderfähige Elemente

Allgemein gilt, dass nicht landwirtschaftlich genutzte Elemente/Flächen nicht förderfähig sind, außer Konditionalitäten-Landschaftselemente (LE) für DZ (siehe 3.1) und „andere LE“ (siehe Punkt 3.3) sowie Sonderfälle (siehe Punkte 8, 9 und 10).

Künstliche Anlagen sind immer als nicht förderfähig von der Antragsfläche abzugrenzen und auszuschließen.

Ebenso sind natürliche nicht förderfähige Elemente, die keine „anderen LE“ sind, von der Antragsfläche abzugrenzen und auszuschließen.

Sofern der Anteil der „anderen LE“ mehr als 25 % an der LP beträgt oder diese als Dominanzbestand (mehr als 500 m² je Einzelement) vorliegen, sind auch diese abzugrenzen und auszuschließen.

2 Landwirtschaftliche Erzeugung und Mindesttätigkeit für nicht produktive Flächen

Direktzahlungen

Landwirte, die DZ erhalten wollen, müssen auf ihrer landwirtschaftlichen Fläche (LF) eine landwirtschaftliche Tätigkeit entweder in Form einer:

- landwirtschaftliche Erzeugung durchführen oder
- Mindesttätigkeit ausüben, wenn die Fläche aus der Produktion genommen wurde.

Landwirtschaftliche Erzeugung:

Der Begriff der Erzeugung definiert sich dabei als die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, einschließlich Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.

Die Erzeugung ist im Verlaufe des Kalenderjahres durchzuführen. Sie geht über die Ausübung der Mindesttätigkeit für nicht produktive Flächen insoweit hinaus als eine nicht unerhebliche Erzeugung auf der Gesamtfläche stattfindet.

Erzeugung mittels Paludikulturen im Sinne eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt sich auf den Nassanbau von bestimmten Kurzumtriebsplantagen wie Weiden oder Erlen und von Rohrglanzgras als Energiepflanze.

Mindesttätigkeit:

Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, sind dann für DZ förderfähig, wenn eine Mindesttätigkeit im Zeitraum vom 01.01.-15.11. mindestens alle zwei Jahre erbracht wurde. Die LF ist hierzu in einem Zustand zu erhalten, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dazu ist:

1. der Aufwuchs zu **zerkleinern und ganzflächig zu verteilen** (Mulchen) oder
2. der Aufwuchs zu **mähen und das Mähgut abzufahren** oder
3. **eine Aussaat** zum Zwecke der Begrünung durchzuführen.

Bei einer Dauerkultur, die aus der Erzeugung genommen worden ist, ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen wie oben durchzuführen.

Ausnahmen:

Anstelle der Mindesttätigkeit können auch alternative Tätigkeiten bzw. Ausnahmen im TLLLR beantragt werden, wenn natur- oder umweltschutzfachliche Gründe dies rechtfertigen. Dies betrifft auch die Pflicht zur Durchführung der Mindesttätigkeit bei Dauerkulturen.

Die Genehmigung wird wirksam, sofern das TLLLR nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine anderslautende Entscheidung trifft.

Insgesamt ist es zweckmäßig, die Mindesttätigkeit mit der TLLLR–FAN-App zu dokumentieren, um diese ggf. nachweisen zu können.

KULAP

Landwirte, die eine Förderung aus dem KULAP erhalten wollen, verpflichten sich, die in der Förderrichtlinie KULAP 2022 aufgeführten allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Festlegungen zu zuwendungsfähigen Flächen einzuhalten. Abweichend von den die Direktzahlungen betreffenden Regelungen muss dabei die landwirtschaftliche Tätigkeit vor dem 16. November jedes Verpflichtungsjahres durchgeführt werden. Sofern in der Anlage 2 der Förderrichtlinie (Förderkatalog) keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden, ist die Gewährung der Förderung auch hier an die Erzeugung gebunden.

Abweichend von den Regelungen für DZ gilt, dass bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mindesttätigkeit aufgrund einer KULAP 2022-Verpflichtung auch dann die Förderfähigkeit gegeben ist, wenn die Flächen z. B. im Falle mehrjähriger Blühstreifen der Maßnahme B, Schonstreifen bzw. Schonflächen der Maßnahme ST oder hamsterfreundlicher Blühmischungen der Maßnahmen F2 und F3 in einem für Anbau und Beweidung geeigneten Zustand erhalten bleiben und der Betriebsinhaber die Voraussetzungen dieser Maßnahme einhält.

3 Landschaftselemente

Konditionalitäten-LE werden entsprechend der Erhaltungsverpflichtung nach GLÖZ-Standard Nr. 8 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 als Teil der förderfähigen Fläche für die DZ betrachtet. Die nationale GAPDZV enthält weitergehende Regelungen zur Anerkennung von Konditionalitäten-LE und anderen LE.

Bei den Ökoregelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZG gehören die Konditionalitäten-LE nicht zur förderfähigen Fläche.

Für KULAP 2022 werden die „anderen LE“ ebenso wie bei den DZ als Teil der förderfähigen Fläche betrachtet, soweit die Bedingungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) der GAPDZV erfüllt sind (siehe auch Punkt 4.3).

3.1 Konditionalitäten-relevante Landschaftselemente

LE, die in Deutschland im Rahmen der DZ zur förderfähigen Fläche gehören und den Konditionalitäten-Verpflichtungen unterliegen, sind in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung festgelegt.

Konditionalitäten-LE sind bei KULAP 2022 nicht förderfähig.

3.1.1 Pflichten für Antragsteller

- vollständige Angabe aller Konditionalitäten-LE, insbesondere unter Beachtung der Regelungen unter Punkt 3.2,
- keine Beseitigung eines Konditionalitäten-LE (ganz oder teilweise) ohne Genehmigung, sonst liegt neben einem Verstoß im Naturschutzfachrecht zusätzlich ein Verstoß gegen die Konditionalitäten-Auflagen vor, mit der Folge der Kürzung der beantragten Fördermaßnahmen (siehe dazu auch Punkt „Kontroll- und Sanktionssystem“ der aktuellen Thüringer Broschüre „Verpflichtungen bei der Konditionalität“).
- bei gehölzartigen Konditionalitäten-LE besteht vom 1. März bis 30. September ein Schnittverbot; zulässig sind nur Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
- weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen und Konsequenzen bleiben an dieser Stelle unerwähnt, sind jedoch unabhängig davon zu beachten.

Nachfolgend aufgeführte Konditionalitäten-relevante LE werden in Thüringen als separater Feldblock (FB) ausgewiesen. Sie besitzen eine eigene Bodennutzungskategorie (BNK) und werden im Flächennutzungsnachweis als separate Teilflächen im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Kulturart und mit ihrer LE-Kulturart angegeben.

Beispiele zur Abgrenzung und Ausweisung nachfolgend aufgeführter Konditionalitäten-LE werden im Anhang gezeigt.

3.1.2. Definitionen der Konditionalitäten-LE

Hecken (HK)

- lineare Strukturelemente
 - die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind; keine Längenbegrenzung
 - die mindestens doppelt so lang wie breit sind
- HK-Vegetation: Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich nicht entsprechend bewachsener untergeordneter Abschnitte (z. B. Trockenrasen)
- „Unterbrechungen“:
 - kleinere Abschnitte, die über andere Strukturen als bei HK üblich verfügen
 - maximal in der Größe, wie sie zur Durchfahrt üblicher landwirtschaftlicher Maschinen erforderlich sind, ohne zwingend als Durchfahrt zu gelten
- befestigte Unterbrechungen beenden eine HK

keine HK:

- z. B. verbuschte Waldränder und HK, die längsseitig direkt an Wald angrenzen
- ein Kronenschluss mit einem angrenzenden Wald oder LE ist nicht zulässig

Baumreihen (BR)

- lineare Anordnung von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen, unabhängig von der Baumart
- in der Regel einreihig, keine Längenbegrenzung
- ab mindestens 50 m Länge und mindestens 5 Bäumen
- nicht überwiegend mit Sträuchern bewachsen
- Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes gehören zur BR

keine BR:

- landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte

Feldgehölze (FH)

- überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen (Bäume und/oder Sträucher) bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m²
- keine lineare Struktur oder durchschnittlich breiter als 15 m
- nicht unmittelbar an Wald angrenzend

keine FH:

- Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist
- bei Kronenschluss mit einem angrenzenden Wald oder LE

Feuchtgebiete (FG)

- FG mit einer Größe von höchstens 2.000 m²:
 - a) Biotop, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind
 - b) Tümpel, Sölle, Dolinen sowie
 - c) andere mit Buchstabe b vergleichbare FG
- andere vergleichbare FG nach Buchstabe c sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation
- Dolinen (Erdfälle) nach Buchstabe b sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden; ähnlich verhält es sich bei den Söllen, die eiszeitlichen Ursprungs sind
- als FG abgegrenzt werden die zusammenhängenden Kernbereiche inkl. der Ufervegetation, die nicht zur LF gehören

Einzelbäume (EB)

- Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind

Feldraine (FR)

- überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen
- lineare Struktur, d. h. schmale, lang gestreckte Flächen mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
- bleiben langfristig bestehen und können nicht mit in der Landwirtschaft üblichen Methoden zur LF umgewandelt werden
- auch Wiesenraine, die vom angrenzenden Grünland deutlich abgegrenzt sind
- bilden oft kleine Geländestufen
- „lang gestreckt“: mindestens doppelt so lang wie breit
- im Durchschnitt max. 20 m Breite

- keine Längenbegrenzung

keine FR:

- Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden oder Brache oder Feldrand sind
- Böschungen von Verkehrswegen, Gräben und Fließgewässern sowie anderen Gewässern

Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern (NT)

- Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge, lineare Strukturelemente
- Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, die Bestandteil einer Terrasse sind oder mehr als 5 m Länge haben und nicht Bestandteil einer Terrasse sind; lineare Strukturelemente

Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (FS)

- meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen
- maximale Flächengröße 2.000 m²

Terrassen (TR)

- von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen, um die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern
- die Fläche wird anhand des Umrechnungsfaktors 2 m² je laufenden Meter Terrassenlänge berechnet
- haben keine Mindestlängen und keine Längenbegrenzung
- „Hilfsmaterial“: u. a. auch Gabionen

3.2 Flächenverfügung und räumlicher Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Konditionalitäten-Landschaftselementen

Verfügungsgewalt

Als förderfähig und damit antragsberechtigt im Sinne der DZ gelten nur solche Elemente, die zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören. D. h., die Fläche der Konditionalitäten-LE gehört zum Eigentum des Betriebsinhabers, ist gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen. Die Verfügungsgewalt des Antragstellers am 15.05. muss gegeben sein und nachgewiesen werden können.

Räumliche Anordnung

Konditionalitäten-LE können inselartig innerhalb von LF liegen oder in Randlage dazu vorkommen. Das Konditionalitäten-LE muss unmittelbar und klaffungsfrei an die vom Antragsteller bewirtschaftete LF angrenzen und vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem aktuellen Sammelantrag eindeutig einer Ackerland-, Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche zugeordnet werden.

Die Obergrenze von 2.000 m² bei bestimmten Konditionalitäten-LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt. Gleiche bzw. ähnliche Konditionalitäten-LE dürfen nicht aneinandergrenzen (z. B. FH an FH oder FH an HK). Sonst handelt es sich um ein einziges LE, für das ggf. die jeweilige Obergrenze gilt.

Eine Trennung von Konditionalitäten-LE darf nicht zur Umgehung von Fördertatbeständen führen, muss deutlich erkennbar und von dauerhaftem Bestand sein. Wenn zwischen Konditionalitäten-LE und LF beispielsweise ein Weg oder Graben oder ein anderes Landschaftsmerkmal verläuft, gehört das Konditionalitäten-LE nicht zur beihilfefähigen Fläche. Wege, Fließgewässer u. ä. teilen die Konditionalitäten-LE.

Bezug des Landschaftselement-Teils zur selbst genutzten landwirtschaftlichen Fläche

Insbesondere bei linearen Konditionalitäten-LE in Randlage zur LF ist zu beachten, dass nur der Teil des Konditionalitäten-LE, der unmittelbar an die LF grenzt, beantragt werden darf. Ein oder mehrere LE oder Teile davon bilden gemeinsam mit einer räumlich im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eine landwirtschaftliche Parzelle (LP).

Hecken und Feldgehölze dürfen keine Verbindung zum Wald haben. Die Trennlinie zwischen Konditionalitäten-LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe. Die Grenze zwischen Konditionalitäten-LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

Beispiele zur Abgrenzung von Konditionalitäten-LE sind im Anhang aufgeführt.

Zuordnung von Landschaftselementen zur landwirtschaftlich genutzten Fläche

Alle LE sind eindeutig zuzuordnen. Das gilt auch für LE-Teile. Das LE besteht trotz Teilung wegen der Zuordnung zur benachbarten LF als Ganzes fort und wird bei LE-Überprüfungen als Ganzes betrachtet.

Anlage von Landschaftselementen im Rahmen von Naturschutzprojekten

Die Anlage von LE im Rahmen von Naturschutzprojekten (ENL/NALAP) ist i. d. R. für DZ, bei denen für die Konditionalitäten-LE mit gezahlt wird, nicht förderschädlich, wenn alle anderen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt sind.

3.3 „Andere Landschaftselemente“, die nicht Konditionalitäten-relevant, aber förderfähig sein können

„Andere LE“ sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2b GAPDZV Landschaftselemente, die nicht zu den Konditionalitäten-LE gehören. Dazu zählen auch LE, die den Typen der Konditionalitäten-LE entsprechen, aber aufgrund ihrer Größe nicht dazu zählen, weil sie die für diese Konditionalitäten-LE geltenden Mindestmaße unterschreiten.

Die als „andere LE“ definierten Elemente dürfen jeweils eine Fläche von 500 m² (je Element) nicht überschreiten.

Die „anderen LE“ werden nicht als eigener FB ausgewiesen, sondern sind Bestandteil des gesamten FB. Im Sammelantrag werden sie auch nicht separat angegeben, sofern sie zusammen höchstens 25 % der Landwirtschaftlichen Parzelle (LP) einnehmen. Bei einem höheren Anteil wird die gesamte von den anderen LE eingenommene Fläche von der Förderfähigkeit ausgeschlossen, d.h. die „anderen LE“ sind abzugrenzen und auszuschließen (siehe Punkt 4.1.7).

Die hier benannten „anderen LE“ bis zum 25 %-Anteil an der LP sind auch bei KULAP 2022 Bestandteil der förderfähigen Fläche.

Folgende „andere LE“ wurden bundesweit abgestimmt und gelten auch in Thüringen:

Für folgende „andere LE“ gelten die gleichen Definitionen (siehe Punkt 3.1.2) wie für Konditionalitäten-relevante LE mit dem Unterschied, dass sie deren Mindestgrößen zur Anerkennung als Konditionalitäten-LE nicht erreichen:

Bezeichnung	Abweichungen zur Konditionalitäten-LE
Hecken	mit einer Länge von <u>unter</u> 10 m
Feldgehölze	mit einer Größe von <u>weniger als</u> 50 m ²
Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern	• Trocken- und Natursteinmauern von weniger als 5 m Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind • Aufschüttungen von Lesesteinen von <u>weniger</u> als 5 m Länge
Feldraine	mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich <u>bis zu</u> 2 m, die innerhalb oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen liegen oder angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
Einzelbäume*	• <u>Kein</u> Einzelbaum im Sinne des §28 Bundesnaturschutzgesetzes oder • Bäume als Bestandteil von <u>Baumreihen</u>, mit <u>weniger als 50 m</u> Länge

* Für jeden EB, der kein Naturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und kein Konditionalitäten-LE ist, wird gemäß § 5 der GAP-InVeKoS-Verordnung eine Grundfläche von 10 m² festgesetzt (siehe auch Punkt 5).

Weitere „andere LE“:

Bezeichnung	Definition
Sträucher, Strauchgruppen	Gehölzaufwuchs von kleinen, jungen Baumschösslingen und Sträuchern ab einer Höhe von 0,5 m, welcher noch nicht als Feldgehölz gilt
Hochstaudenfluren	• von hochwachsenden, mehrjährigen krautigen Pflanzen bestandene Flächen • meist verstreutes und nur kleinflächiges Vorkommen • Vegetation: z.B. Brennessel, Kletten, Disteln (siehe Punkt 4.1.2)

4 Förderfähigkeit von Grünlandflächen

Auch für Grünland müssen für die Förderfähigkeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich um eine landwirtschaftliche Fläche handeln und diese muss (hauptsächlich) für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (siehe Punkt 1).²

Landwirtschaftliche Fläche:

- Dauergrünland und Dauerweideland (Dauergrünland)

Landwirtschaftliche Tätigkeit:

- Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke oder
- Mindesttätigkeit

² § 11 GAPDZV

4.1 Bestimmung der Dauergrünlandeigenschaft (Definitionen)

4.1.1 Dauergrünland

Für den Bereich der flächenbezogenen Agrarförderung ist der Begriff Dauergrünland im EU-Recht und im nationalen Recht definiert.

Danach gehören zum Dauergrünland Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Aussaat zum Anbau von „Gras oder anderen Grünfütterpflanzen“ genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und die seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden, sowie Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.

Eine Übersicht über die Definitionen und Begrifflichkeiten, welche für die überwiegenden DGL-Flächen zutreffen, sowie die Abgrenzungen der jeweiligen förderfähigen Fläche bei DZ und KULAP 2022 gibt Anlage 1.

4.1.2 Gras oder andere Grünfütterpflanzen

Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) sind alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von:

- Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.

Aufgrund der Standortvielfalt und der differenzierten Nutzung des Grünlandes in Thüringen ist eine abschließende Aufzählung aller unter GoG zu zählenden Arten nicht möglich. Es ist auf die regional-typisch verbreitete landwirtschaftliche Nutzung abzustellen. Grundsätzlich können alle in Thüringen herkömmlich auf Grünland vorkommenden und landwirtschaftlich genutzten Gräser und krautigen Pflanzen (Gräser-, Kräuter- und Leguminosenarten) unter GoG gezählt werden. GoG sind auch Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit sie auf der Fläche gegenüber den genannten GoG nicht vorherrschen.

GoG müssen auf der Dauergrünlandfläche immer mehr als 50 % der Fläche einnehmen. Das bedeutet, dass Pflanzen und Pflanzengesellschaften, die nicht zu den regional-typischen Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen und auf der Fläche nicht dominant auftreten, für die Anerkennung der Fläche als Dauergrünland unschädlich sind. Anderenfalls ist die Fläche insgesamt kein förderfähiges Dauergrünland.

In Folge fehlender oder unzureichender Nutzung bzw. Pflege von Flächen können sich konkurrenzstarke, weitgehend nicht landwirtschaftlich nutzbare Gräser- und Kräuterarten ausbreiten, die i. d. R. keinen oder nur einen geringen Futterwert besitzen oder zu den Giftpflanzen zählen.

Bilden sich Dominanzbestände derartiger Indikatorarten für Unternutzung von Grünlandflächen, d. h. eine oder mehrere Indikatorarten bedecken mehr als 50 % einzelner Areale oder der gesamten Fläche, ist die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt bzw. es liegt ein Hinweis auf eine fehlende effektive Bewirtschaftung und damit keine landwirtschaftliche Tätigkeit vor. Einzelne Areale können als anderes LE mit einem Höchstumfang von 500 m²/Element förderfähig sein (siehe Punkte 3.3 und 4.1.7).

Beispiele für Indikatorarten für Unternutzung der Grünlandfläche:

- Schilfrohr (*Phragmites canadensis*),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),
- Große Brennnessel (*Urtica dioica*),
- Gemeine Pestwurz (*Petasites hybridus*),
- Farne, z. B. Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wurm-
farn (*Dryopteris filix-mas*) und Hirschwurze (*Asplenium scolopendrium*),
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*),
- Disteln (*Cirsium spec.*, *Carlina spec.*),
- Große Klette (*Arctium lappa*),
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*),
- Fuchssches Greiskraut (*Senecio ovatus*) und
- Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*, *F. japonica*).

Arten, wie Binsen und Seggen sowie Flussampfer, auch Riesenampfer genannt, führen bei hauptsächlichem Vorkommen auf der Parzelle, also über 50 %, zu einer Aberkennung der Förderfähigkeit der Fläche. Röhrichzonen entlang von Gewässerufern sind als Bestandteil des Gewässers zu betrachten und können unter bestimmten Bedingungen bis zu einer Flächen-
größe von 2.000 m² als Konditionalitäten-relevantes LE für die DZ förderfähig sein (siehe Punkt 3.1).

4.1.3 Andere Pflanzenarten als GoG (Gehölzaufwuchs – Sukzession)

Sukzession bezeichnet den Gehölzaufwuchs (Sträucher und Baumschösslinge) auf einer Fläche, der in der Regel durch natürliche Ausbreitung der Gehölze mittels Samen oder Ausläuferbildung entsteht, unabhängig von der Zusammensetzung der Gehölzarten.

Insbesondere auf extensiv bewirtschaftetem DGL kann sich in Folge zu geringer Verbissintensität bzw. unzureichender Pflege der Flächen ein natürlicher Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen einstellen. Alter und Zustand sowie die räumliche Verteilung der Gehölze können variieren und unterliegen einer räumlichen und zeitlichen Dynamik.

Kleine, junge Baumschösslinge und Sträucher (in der Regel bis zu einem Alter von max. zwei Jahren und einer Höhe von max. 0,5 m oder die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht wird nicht maßgeblich überstiegen), die nur geringfügig auf der ansonsten mit GoG bewachsenen und genutzten Fläche vorhanden sind, können toleriert werden, so dass die Dauergrünland-Eigenschaft grundsätzlich weiter anerkannt werden kann. Die Fläche muss aber immer für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (siehe Punkt 4.2).

Größere und ältere Sukzessionselemente (Gehölzaufwuchs – Sträucher, Baumschösslinge) zählen zu den anderen Pflanzenarten als GoG und sind zudem Pflanzen, die nicht abgeweidet werden können. Das gilt auch für Flächen, die bereits von einer bestandsbildenden Sukzession (großflächiger Gehölzaufwuchs mit Sträuchern und/oder Bäumen) erfasst sind. Solche Flächen sind kein förderfähiges Dauergrünland (sie können aber bei Vorliegen der unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen und Bedingungen ggf. als Konditionalitäten-LE oder „andere LE“ der förderfähigen Fläche zugerechnet werden. Zur Abgrenzung zum Wald siehe Punkt 5).

Treten sie insgesamt jedoch in solch großen Beständen auf, dass GoG auf der Dauergrünlandfläche nicht mehr vorherrschen (d. h., nicht mehr > 50 % einnehmen), so kann die Fläche insgesamt nicht mehr als Dauergrünland i. S. d. oben genannten Definition betrachtet werden und ist somit nicht förderfähig.⁵

Weisen die Flächen einen Baumbestand auf, sind die Ausführungen unter Punkt 5 zu beachten.

4.1.4 Bewertung des Umfangs der Pflanzenbedeckung mit Nicht-GoG-Pflanzen

Der Flächenumfang der Bedeckung mit Nicht-GoG-Pflanzen (Sukzessionselementen/Gehölzaufwuchs) entspricht der Bedeckung durch Blätter, Nadeln und Zweige als Projektion von oben auf eine Grundfläche. Dabei ist der belaubte Zustand (volle Blattentfaltung) anzunehmen (Ausnahme: Totholz). Existiert neben Sträuchern auch größerer Baumaufwuchs ohne beweidbare Grasnarbe, so wird die Gesamtdeckung angenommen, unabhängig möglicher gegenseitiger Überdeckungen. Für Flächen mit Baumbestand, sind die Ausführungen unter Punkt 5 zu beachten.

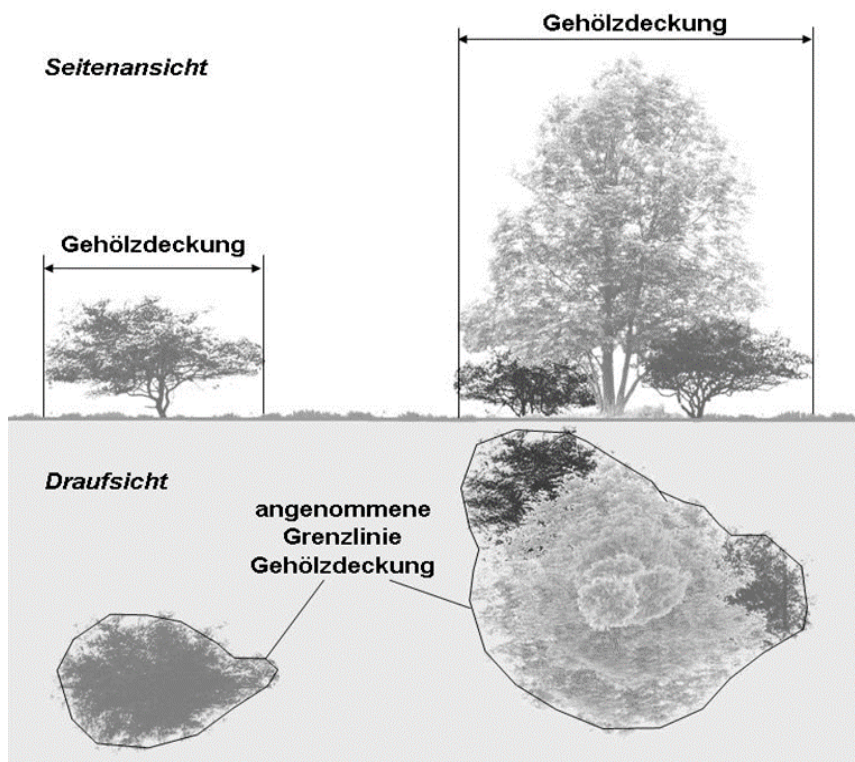


Abbildung 1: Schema zur Festlegung der Gehölzbedeckung

4.1.5 Etablierte lokale Praktiken auf Dauergrünland

Dauergrünland sind auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen. Darunter zählen in Thüringen i. d. R. mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsene Flächen. Heidepflanzen können dabei über 50 % der Fläche betragen. Naturschutzfachlich wertvolle Heideflächen werden mittels regelmäßiger Beweidung erhalten. In Thüringen sind kleinflächige Vorkommen bekannt. Flächen mit allen anderen verholzenden Pflanzenarten, die nicht unter den Begriff „Gras und andere Grünfütterpflanzen“ fallen und nicht Heidekraut sind, sind damit bei einem wesentlichen Flächenanteil nicht förderfähig (siehe Punkt 4.1.4).

4.1.6 Flächen ohne Bewuchs

Ein erheblicher Umfang vegetationsfreier Flächenteile ist im Kontext mit der förderfähigen Höchstfläche herauszurechnen, sofern diese nicht dem LE-Typ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen zuzurechnen sind. Es wird auf die Ausführungen unter den Punkten 3.1 und 1.3.2 verwiesen.

4.1.7 Ermittlung der förderfähigen DGL-Fläche für die Antragstellung

- Zunächst ist im Flächen- und Nutzungsnachweis die Geometrie der Grünland-Teilfläche zu digitalisieren.
- Sind Konditionalitäten-LE noch nicht im Thüringer Flächenreferenzsystem erfasst, aber auf der Fläche vorhanden, müssen diese LE vom Antragsteller separat als neue Geometrie/n Konditionalitäten-LE im Antrag eingezeichnet werden und entsprechend der Vorgaben zur Antragstellung angegeben werden.
- Sind künstliche Elemente (z. B. Unterstand), die im LPIS nicht erfasst sind, auf der Fläche vorhanden, so sind diese abzugrenzen und als nicht förderfähig entsprechend der Vorgaben zur Antragstellung anzugeben.
- Alle „anderen LE“ (siehe Punkt 3.3) müssen durch den Antragsteller in Summe ermittelt werden, um festzustellen, ob sie weniger als 25 % an der LP betragen. Mögliche Methoden sind Messen der „anderen LE“ und Aufsummierung oder Zählen der „anderen LE“ (z.B. bei Sträuchern/Strauchgruppen) in Kategorien wie bspw. 1 m², 4 m², 10 m², 20 m² und 40 m², Zählen der Einzelbäume (10 m²/ Baum) und Errechnung der Gesamtfläche der „anderen LE“. Dabei ist auch zu beachten, dass das einzelne „andere LE“ eine Schwelle von 500 m² nicht überschreiten darf, sonst ist es digital auszugrenzen. Es muss geprüft werden, ob die „anderen LE“ in Summe unterhalb der Schwelle von 25 % je LP für die Förderfähigkeit der Dauergrünlandfläche bleiben. Anderenfalls sollten Areale digital auszugrenzt werden.
- Nur wenn GoG vorherrschen (siehe Punkt 4.1.2), ist die Dauergrünlandfläche förderfähig (Ausnahme siehe Punkt 4.1.5).

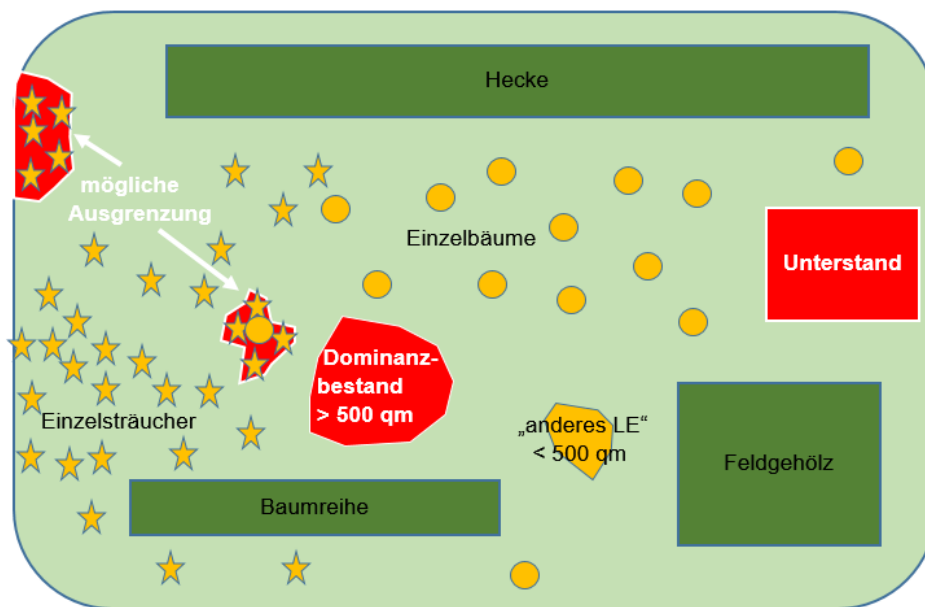


Abbildung 2: Schematische Darstellung zur Festlegung einer landwirtschaftlichen Parzelle.

4.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland

Die Eigenschaft als Dauergrünland ist nicht die alleinige Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Es ist auch immer erforderlich, dass die Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (siehe auch Punkte 1 und 2). Auch eine Grünlandfläche, die vollständig oder ganz überwiegend mit GoG bedeckt ist, muss im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden. Ansonsten ist sie nicht förderfähig. Dies gilt erst recht auch für alle anderen Konstellationen des Pflanzenbewuchses (siehe Punkte 4.1.2 bis 4.1.5).

Auf Dauergrünland erfolgt die landwirtschaftliche Tätigkeit durch:

- die Mahd zur Futtergewinnung bzw. zur Gewinnung von Gärsubstrat für Biogas oder
- die Beweidung (z. B. Portionsweide, Umtriebsweide, Koppelweide, Standweide, Hüteschafhaltung).

Ebenso gilt als landwirtschaftliche Tätigkeit die Pflege im Rahmen der Mindesttätigkeit auf stillgelegten oder aus der Erzeugung genommenen Flächen (siehe Punkt 2).

4.2.1 Mahd

Bei dieser Form der Nutzung wird das Grünland flächenhaft in Form eines Schnittes/einer Mahd gemäht und das Mähgut zur Nutzung abgefahren.

4.2.2 Beweidung

Zu den unterschiedlichen Formen der Beweidung gehören die Standweide, Koppelweide, Umtriebsweide, Portionsweide und Hütehaltung. Bei der Beweidung fressen die Tiere selektiv den Aufwuchs ab.

4.2.3 Extensive Beweidung

Insbesondere bei der extensiven Beweidung ist zu beachten, dass nicht schon jede, auch noch so geringfügige Beweidung für die Annahme der Förderfähigkeit ausreichend ist.

Es muss eine effektive landwirtschaftliche Nutzung vorliegen, die im Ergebnis mindestens genauso wirksam ist, wie die Mindesttätigkeit. Die Mindesttätigkeit dient dazu, dass die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Damit sollen die Flächen für eine spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Erzeugung z. B. Beweidung, Futterernte oder den Anbau von Kulturpflanzen in einem geeigneten Zustand erhalten werden, und durch die Mindesttätigkeit soll Sukzession verhindert werden.

Das Ergebnis der Mindesttätigkeit ist somit als Standard zu sehen, der auch als Referenz für das Ergebnis einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen werden kann, d. h. eine extensive Beweidung muss auf der Fläche ggf. mit entsprechender Weidenachpflege eine vergleichbare Wirkung entfalten wie die Mindesttätigkeit. Anderenfalls ist die Fläche nicht förderfähig. Die Weidenachpflege wird in der Regel durch eine Nachmahd oder Mulchen durchgeführt, um Weidereste sowie unerwünschten Aufwuchs zu beseitigen.

5 Förderfähigkeit von mit Bäumen bestandenem Grünland

Besondere Betrachtungen sind bei mit Bäumen bestandenem Flächen notwendig, um die Frage der möglichen Ab- bzw. Ausgrenzung und damit der Förderfähigkeit zu klären.

Einzelbäume:

EB gehören zu den „anderen LE“ (siehe Punkt 3.3). Für die Berechnung des in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Wertes von 25 %/LP ist für einen Baum eine Fläche von 10 m² zugrunde zu legen. (Zum Vergleich hinsichtlich Konditionalitätsrelevanter LE - EB siehe Anhang 2).

Abgrenzung zum Wald:

Das Thüringer Waldgesetz definiert im § 2 den Begriff Wald. Bezüglich der Abgrenzung von Konditionalitäten-LE und verbuschten Arealen zum Wald gilt folgendes: Eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Fläche, die 15 m mittlere Breite übersteigt und größer als 2.000 m² ist, gehört i. d. R. zum Wald. Im Einzelfall erfolgt die Feststellung der Waldeigenschaft durch die zuständige Forstbehörde.

Streuobstwiesen:

Streuobstwiesen sind geprägt durch das flächige Vorkommen aus hochstämmigen Obstbäumen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang auf Dauergrünland. Dabei kann es sich auch um einen lückigen Bestand handeln. Dieser setzt sich traditionell größtenteils aus verschiedenen Obstarten oder -sorten einer Art zusammen. In Thüringen sind die Obstarten Apfel, Pflaume bzw. Zwetschge, Süßkirsche, Birne und Walnuss verbreitet. Der Baumbestand kann auch abgestorbene oder überalterte Bäume sowie Neupflanzungen enthalten. Die Flächen sind bedeutsam für den Erhalt des landschaftsprägenden Elementes als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität. Eine Nutzung bzw. Verwertung des Obstes ist möglich. Zentraler Bestandteil der Bewirtschaftung dieser Flächen ist die Nutzung des sich unter den Bäumen entwickelnden Grünlandaufwuchses. Deshalb werden Streuobstwiesen im Thüringer Antragsverfahren der Bodennutzungskategorie „Grünland (GL)“ zugeordnet. Das Grünland unter den Obstbäumen ist so zu nutzen bzw. zu pflegen, dass Gehölzsukzession nicht stattfindet. Streuobstwiesen unterliegen den Regelungen zur Grünlanderhaltung der Konditionalität. Das bedeutet auch, dass eine Streuobstwiese nicht in eine Obstbauplantage umgewandelt werden darf (Erläuterungen/Abgrenzungen zu Agroforstsystemen siehe Punkt 8).

6 Obstbaumpplantagen

Obstbaumpplantagen sind primär auf die Erzeugung von vermarktungsfähigem Obst ausgerichtet. Kennzeichnend für Obstbaumpplantagen sind zusammenhängende Flächen mit Obstbäumen vorwiegend in Form von Spindel-, Busch- oder Halbstämmen, die größtenteils aus einer Obstart mit ähnlicher Altersstruktur bestehen und in geschlossenen Beständen stehen, normalerweise in Reihen. Der Abstand der Reihen ergibt sich aus dem für die Obstart gewählten Anbausystem. Technologisch notwendige Vorgewende oder zeitweise nicht mit Bäumen bewachsene Flächen zählen üblicherweise zur Obstbaumpplantagenfläche dazu. Eine Bewirtschaftung durch Pflege (inklusive regelmäßiger Schnittmaßnahmen) muss als Mindesttätigkeit erfolgen. Eine Nutzung des Bewuchses unterhalb der Bäume ist als Nebennutzung zulässig. Die Ernte des Obstes bei Ertragsanlagen ist ein Kriterium für die Anerkennung als förderfähige Fläche. Außerdem können die Kriterien zur Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen im ökologischen Landbau gemäß Anlage 9 der Förderrichtlinie des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege KULAP 2022 sowohl zur Einstufung als Dauerkultur als auch für eine allgemeine Entscheidung zur Förderfähigkeit der Flächen herangezogen werden. Obstbaumpplantagen unterliegen als Dauerkultur nicht den Regelungen der Förderfähigkeit von mit Bäumen bestandenen Grünland. Für aus der Produktion genommene Dauerkulturflächen sind für die Beibehaltung der Förderfähigkeit die Vorgaben zur Mindestbewirtschaftung zu beachten (siehe Punkt 2).

Obstbaumpplantagen wurden bisher im Thüringer Antragsverfahren als Dauerkulturen mit der Abkürzung „OB“ geführt. Zur Anpassung an die bundeseinheitliche Nomenklatur werden seit 2024 Obstbaumpplantagen mit der Bodennutzungskategorie Dauerkultur „DK“ angegeben.

7 Kurzumtriebsplantagen

Die zulässigen Arten sind in Anlage 2 der GAPDZV aufgelistet. Zusammenhängende Flächenareale, die mit Bäumen und Sträuchern von Fremdarten (z. B. Schwarzer Holunder) bestanden sind, müssen zum Abzug gebracht werden. Einzelbäume und Sträucher als Wildanflug werden dagegen akzeptiert. Kurzumtriebsplantagen werden im Thüringer Antragsverfahren der Bodennutzungskategorie „Dauerkulturen (DK)“ zugeordnet. In diesem Kontext wird sinngemäß auf die Ausführungen unter Punkt 1.3.2 (Nicht förderfähige Elemente) verwiesen.

8 Agroforstsysteme

Agroforstsysteme können auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland angelegt werden. Die hierfür vorgesehenen Gehölzpflanzen⁶ müssen mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angebaut werden. Für die Bestätigung der Förderfähigkeit im Rahmen der DZ muss vom Antragsteller ein Nutzungskonzept für den Gehölzpflanzenanbau eingereicht werden, welches im Rahmen der Verwaltungskontrollen positiv geprüft wurde. Die Gehölzpflanzen müssen dafür wie folgt angepflanzt werden:

- **Streifenanbau:**

Die Gehölzpflanzen⁶ sind in mindestens zwei Streifen je Kulturartenschlag als landwirtschaftliche Parzelle anzubauen, wobei diese höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen dürfen (Die Förderfähigkeitskriterien hinsichtlich einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem sind im Merkblatt Direktzahlungen 2026 enthalten) oder

- **Verstreute Pflanzung:**

Alternativ können Gehölze über die Fläche verstreut angebaut werden, in einer Zahl von mindestens 50 bis maximal 200 Gehölzpflanzen pro Hektar (Streuobst ist möglich).

⁶ für Agroforstsysteme ausgeschlossene Arten sind in Anlage 1 der GAPDZV aufgelistet.

Ausschlusskriterium:

Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31.12.2022 die Anforderungen der Konditionalitäten-LE erfüllen (siehe Punkt 3.1), gelten weder als Agroforstsystem noch als Bestandteil eines solchen.

9 Paludikulturen

Unter „Paludikultur“ versteht man die produktive Bewirtschaftung nasser und wiedervernässter Moorstandorte unter torferhaltenden oder torfbildenden Bedingungen. Der Anbau von Paludikulturen ist auf Dauergrünland nicht zulässig, wenn dieses innerhalb der Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore und gleichzeitig innerhalb einer der Kulissen FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder Biotope liegt.

Folgende Flächen können Paludikulturen sein:

- Flächen zum Anbau von Erzeugnissen, die unter Anhang I AEUV fallen, d. h. Flächen mit den Baumarten Salix (Weiden, alle Arten) oder Alnus (Erlen, alle Arten) als Kurzumtriebsplantagen sowie als Energiepflanze angebautes Rohrglanzgras (als Dauerkultur). Für diese Dauerkulturen gibt es eigene (Sammel-)Kulturartencodes im Thüringer Kulturartenkatalog und solche Flächen bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche auf LF-Feldblöcken.
- Mit Torfmoos, Rohrkolben, Schilf, Röhrichten und anderen Sumpfpflanzen bewachsene Flächen, die keine landwirtschaftliche Fläche mehr darstellen, aber in Umsetzung von flächenhaften Fördermaßnahmen durch Anhebung des Grundwasserspiegels aus einer vormals förderfähigen Fläche entstanden sind. Diese Flächen werden als gesonderte Feldblöcke gekennzeichnet und unterliegen einem gesonderten Verfahren. Die Ausweisung des speziellen Feldblocks mit der Bodennutzungskategorie „PK“ ist zu Beginn der Maßnahme beim TLLLR zu beantragen. Dieser ist nur für die DZ beantragbar.

10 Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen (APV)

Eine APV ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die

- eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundlegung der DIN SPEC 91434:2021-05 ⁷ um höchstens 15 % verringert.

Im Falle der Errichtung einer APV auf landwirtschaftlicher Fläche müssen mindestens 85 % der LF bei DZ förderfähig bleiben. Alle zur APV gehörenden, künstlichen Elemente, wie beispielsweise Aufständungen, Fundamente, Trafohäuschen der Anlage sind als nicht förderfähige Elemente/Fläche von der LP abzugrenzen.

⁷ Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

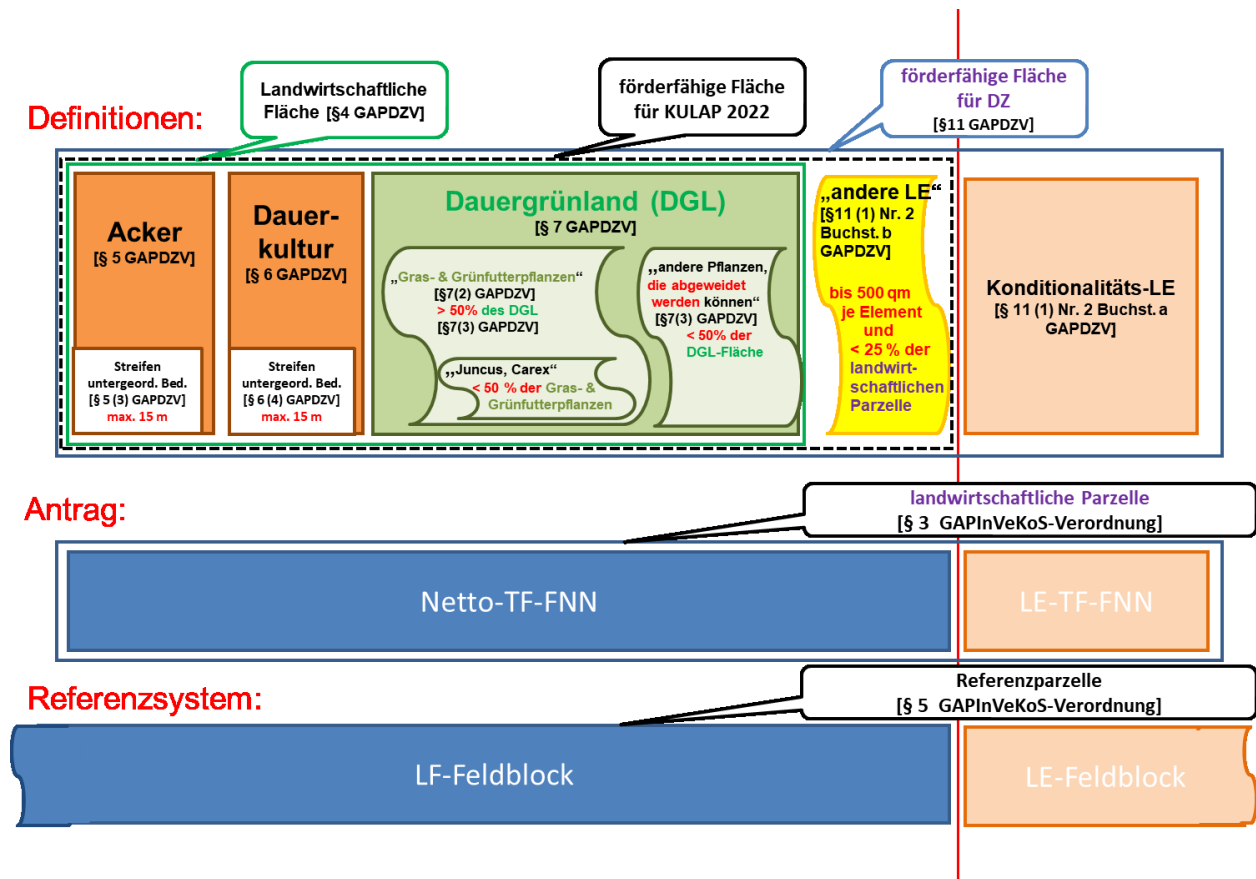
11 Verfügungsberechtigung für förderfähige Flächen

Eine Bedingung für die Gewährung von Interventionszahlungen ist, dass der Antragsteller für die Flächen die Verfügungsberechtigungen besitzt. Deshalb wurde für Deutschland festgelegt, dass, sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, der betreffende Betriebsinhaber mit dem Sammelantrag seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen hat, insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Parzellen, die lediglich im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu zugeteilt wurden.

Unabhängig von der konkreten Nachweispflicht mit dem Sammelantrag für erstmalig oder nach drei Jahren wieder beantragte Flächen besteht grundsätzlich die Notwendigkeit der vorhandenen Nutzungsberechtigung beantragter Flächen. Der Nachweis der Verfügungsberechtigung für beantragte Flächen kann im Laufe des Kontrollverfahrens durch die zuständige Behörde angefordert werden.

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht Förderfähigkeit (für DZ und KULAP 2022) (ohne etablierte lokale Praktiken – hierzu siehe Punkt 4.1.5)



Anlage 2 – Erläuterungen zur Abgrenzung von Konditionalitäten-Landschaftselementen

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt.

*Fallbeispiel:
FH liegt inselartig innerhalb der Ackerfläche und wird durch eine umlaufende Grenzlinie vom Acker getrennt; dieses FH stellt ein Einzelobjekt dar*



Grenze zum Acker

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe.

*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der Außenkante Heckensaum*



Grenze zum Grünland

Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der äußeren bodennahen Strauchgrenze, ungeachtet überhängender Äste und ins Grünland eingewachsener, periodisch zurückgeschnittener Gehözasläufer*



Grenze zu sonstigen Flächen

Die Grenzlinie zu anderen Flächen kann oft an der Trennlinie von verschiedenartiger Vegetation, Reliefunterschieden bzw. unterschiedlicher Nutzungs- und Pflegezustände festgestellt werden.

*Fallbeispiel:
Abgrenzung des LE zum Weg entlang der Bankette (unabhängig von der Vegetation)*



*Fallbeispiel:
BR, verläuft parallel zu Graben und Weg mit gleichartiger Vegetation*

Fall 1:
BR liegt auf dem Grabengrundstück, das sich nicht im Besitz des Antragstellers befindet → LE nicht antragsberechtigt

Fall 2:
BR befindet sich im Besitz des Antragstellers → Abgrenzung LE zum Graben entlang Verlauf der Böschungsoberkante



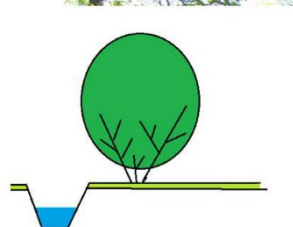
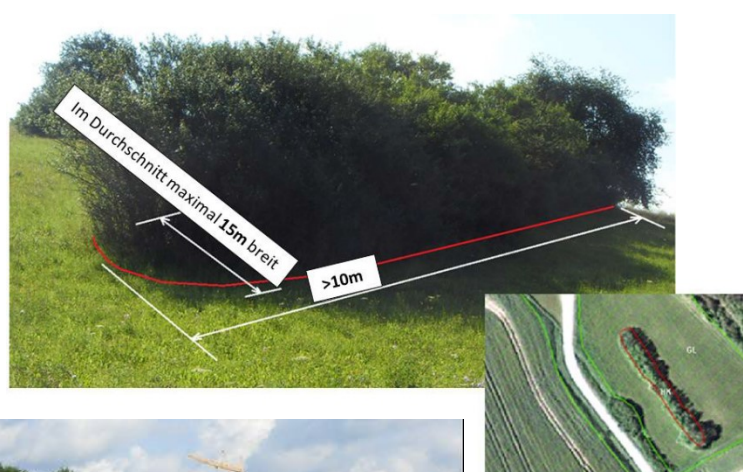
Verläuft zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig.

*Fallbeispiel:
Gepflanzte Baumreihe (Bildmitte) wird durch
Weg und Graben beidseitig begrenzt (kein unmittelbarer Kontakt zur LF)
→ LE nicht förderfähig.*



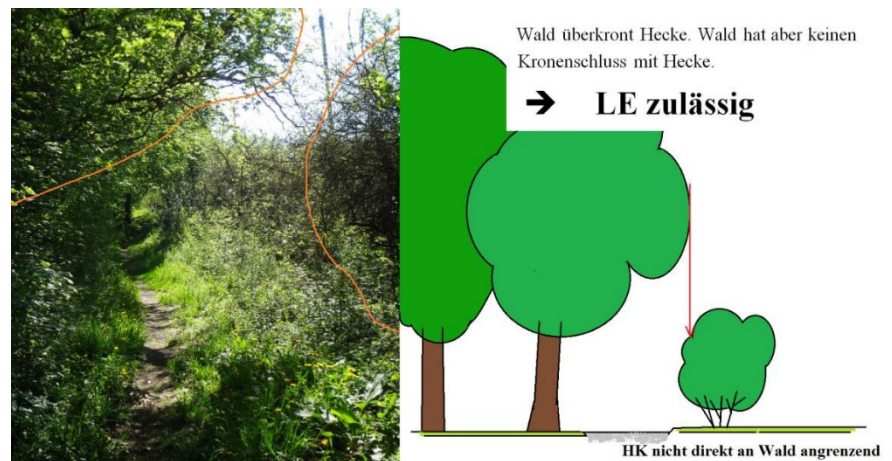
Hecken

Abgrenzung von HK:



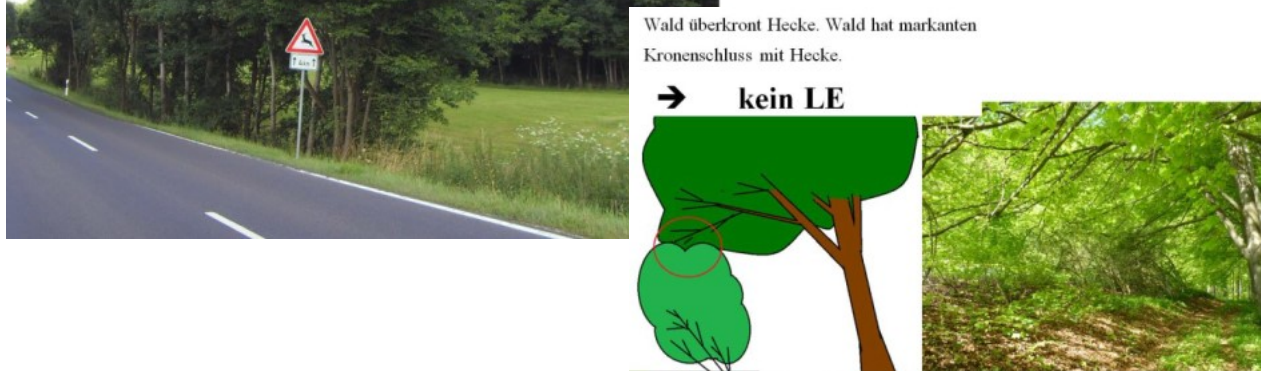
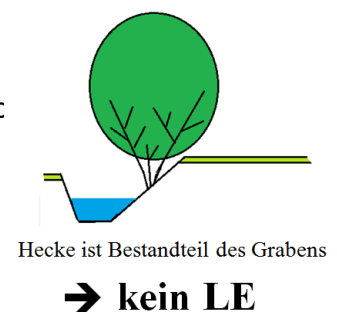
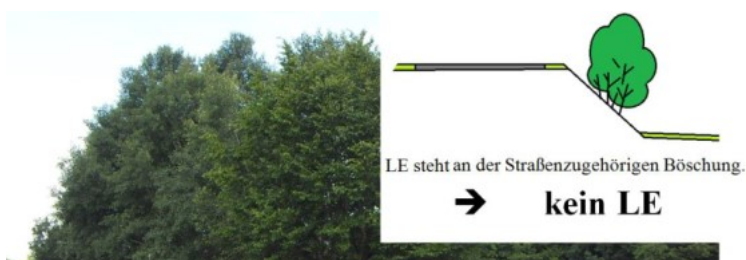
Hecke ist kein Bestandteil des Grabens

→ LE zulässig



Ausschluss - HK ist kein LE:

Steht das „LE“ an der Böschung eines Grats gehört dieses zum Graben und ist kein LE!

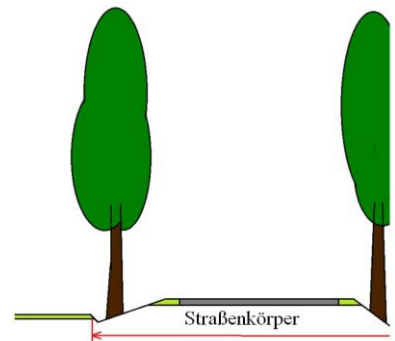


Baumreihen

Abgrenzung von BR:



Ausschluss – BR ist kein LE:

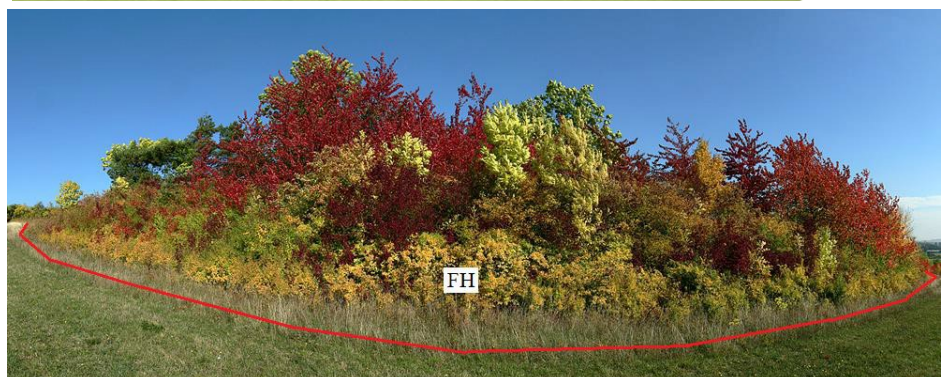


Baumreihen im Straßenkörper oder zugehöriger Böschung sind keine Landschaftselemente

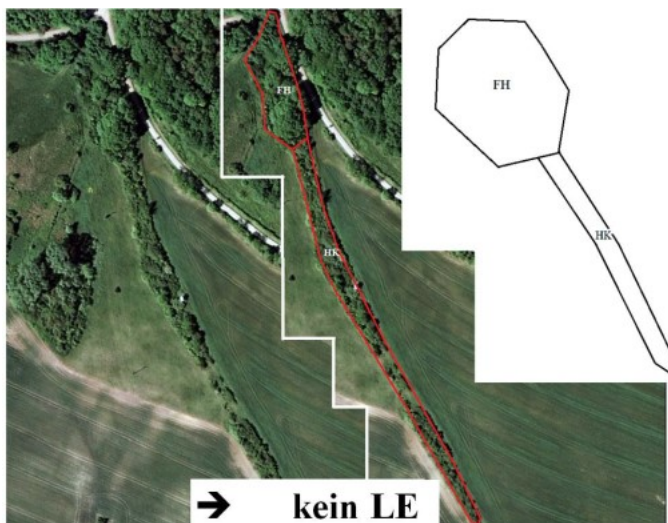
→ kein LE

Feldgehölze

Abgrenzung von FH:



Ausschluss - FH ist kein LE:



Gleiche bzw. ähnliche LE dürfen nicht aneinander grenzen
(z.B. Feldgehölz an Feldgehölz oder Feldgehölz an Hecke).
Sonst handelt es sich um ein einziges LE, für das die Obergrenze gilt.



→ kein LE

Feuchtgebiete

Abgrenzung von FG:

Werden Feuchtbiotope in ihrer Hauptnutzung nicht landwirtschaftlich genutzt und lassen sie sich flächenmäßig abgrenzen, sind sie als Flächenlandschaftselement „FG“ auszuweisen.

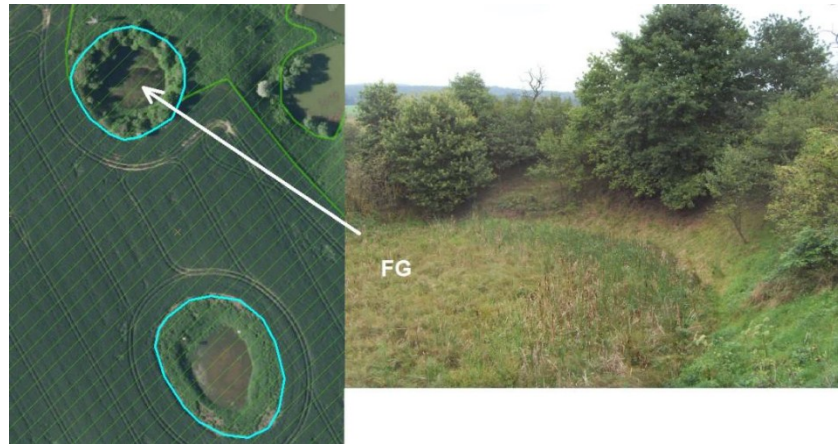


Unter FG werden Teile der Landschaft zusammengefasst, die i. d. R. von einem wechselnd hohen Wasserstand bestimmt, geprägt und abhängig sind. Jahreszeitliche Gebietsschwankungen bleiben bei Referenzänderungen unberücksichtigt.



Arten von FG:

Sölle sind natürlich entstandene, stehende Wasseransammlungen (z. B. Toteislöcher), die in der Regel kreisrund oder oval sind. Sie können sowohl ausdauernd als auch temporär sein. Sie sind für Thüringen nicht typisch.



Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind.



Tümpel sind natürliche, zu meist relativ kleine, stehende Binnengewässer, meist ohne Zu- und Ablauf, die in der Regel periodisch austrocknen.

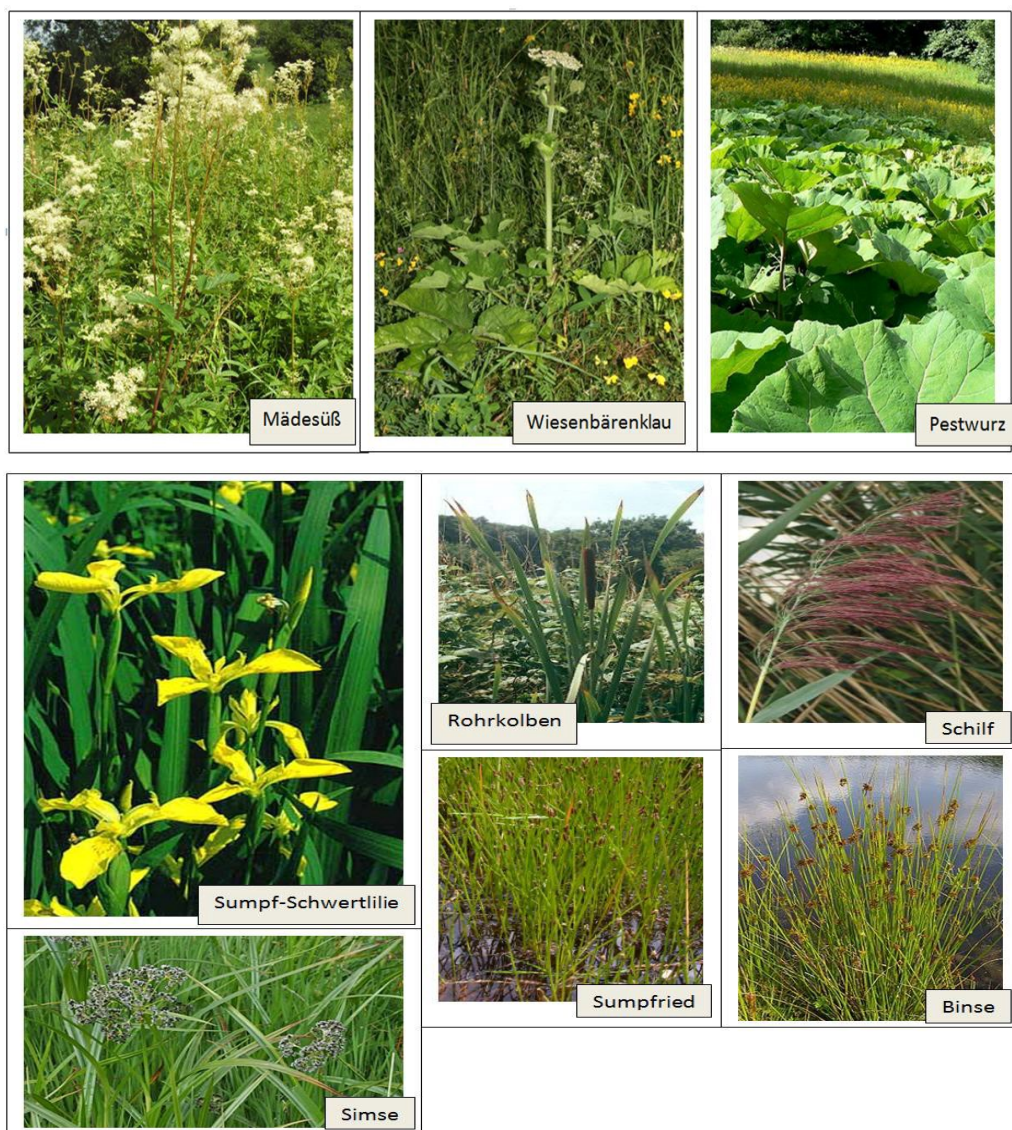


Feuchtgebiete- / Feuchtgebüsche nach der Offenlandbiotopkartierung

Feld	Wert
A_Code	100
ANZ_OB3	1
Ausprägung	Laubholz
B_Code	keine Auswahl
Bedeckung	Gebüsch auf Feucht-/
BIOTOPTYP	6221
BIOTOPTYP_	6221
BREITE_BIS	0
BREITE_VON	0
BT_Code	6221
BTPODE_KO	EB: 6221 (100%)
CC_FALL	1
CC_RELEVAN	1
CHARAKT	Kleines Grauwiesen-Feuchtgebüsch
DARST_1	10221

In der Offenlandbiotopkartierung werden oft auch Gebüsche (z. B. Grauweiden) als Feuchtbiootope ausgewiesen, welche dann auch als Konditionalitäten-relevante LE-FG auszuweisen sind.

Die nachfolgenden Pflanzen sind typische Vertreter für FG:



Ausschluss - Permanent trockene Dolinen sind keine FG.

Einzelbäume

Abgrenzung von Konditionalitäten-relevanten EB erfolgt nur, wenn es sich um einen amtlichen EB als Naturdenkmal handelt und der EB vor Ort mit Schild aufgefunden wurde.



Die Flächengröße je EB ist auf 20 m² im Rahmen der Konditionalität festgelegt.

Ausgewiesene Baumgruppen als Naturdenkmal sind, sofern sie der Definition entsprechen, als FH zu erfassen.



Steht der EB als Naturdenkmal innerhalb bzw. direkt neben einem weiteren LE (z. B. HK), kann zusätzlich der EB mit 20 m² Fläche innerhalb bzw. direkt neben dem weiteren LE ausgewiesen werden. Es ist darauf zu achten, dass die restliche dem weiteren LE zugeordnete Fläche der Definition des LE entspricht (z. B. Mindestgröße FH = 50 m²).

Feldraine

Abgrenzung von FR:



Ausschluss - kein FR:



Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern

Abgrenzung von Lesesteinwällen:



Abgrenzung von Trocken-
und Natursteinmauern:



Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen

Abgrenzung
von FS:



Felsriegel sind meist natürlich entstandene Felsflächen (z. B. Felsen und Felsvorsprünge), die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen.



Terrassen

Abgrenzung von TR:

Terrassen werden mit einer Fläche mit einem festen Umrechnungsfaktor von 2 m^2 je laufendem Meter Terrassenlänge ausgewiesen.

